

Vorlage Nr.: 2023/091

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	24.08.2023
Kreisausschuss	Herr Haumann	04.09.2023
Kreistag	Herr Haumann	12.09.2023

Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW - Ausbau der Erneuerbaren Energien

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW - Ausbau der Erneuerbaren Energien zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) zu ändern.

Vom 14. Juni bis 28. Juli 2023 besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert.

Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW hat den Kreis Recklinghausen mit Datum vom 07.06.2023 zur Stellungnahme zur LEP-Änderung mit Fristsetzung bis zum 28.07.2023 aufgefordert.

Zur Wahrung der vorgegebenen Fristen hat der Kreis Recklinghausen die nachfolgende Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Haumann
Fachbereichsleitung

und Energie des Landes NRW, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, abgegeben.

Der Regionalverband (RVR) wird im Anschluss an die Änderung des LEP einen Teilplan zum Regionalplan erstellen, der die Flächenvorgaben des LEP für Vorranggebiete räumlich konkretisiert. Dieser Teilplan soll im Jahr 2025 beschlossen werden. In die Erarbeitung dieses Teilplans wird der Kreis Recklinghausen einbezogen und als Träger öffentlicher Belange zum entsprechenden Zeitpunkt eine eigene Stellungnahme abgeben.

Bereits in der Stellungnahme zum LEP legt der Kreis Recklinghausen grundlegende Überlegungen für die Darstellung von Vorranggebieten im Kreisgebiet für diesen zukünftigen Teilplan des Regionalplans dar.

In diesem Sinne gibt der Kreis folgende Stellungnahme ab

die Landesregierung NRW hat am 02.06.2023 den Entwurf der Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen.

Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW (1. Beteiligungsstufe: 09.04.2014, 2. Beteiligungsstufe: 14.01.2016 / 08.03.2016) sowie des Ersten Änderungsverfahrens (13.07.2018) hat der Kreis Recklinghausen umfängliche Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 (Eingang: 19.06.2023) hat das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Verfahrensunterlagen der Zweiten LEP-Änderung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.07.2023 an die Beteiligten übersandt. Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 23.06. bis einschließlich 28.07.2023 zur Änderung des Landesentwicklungsplans Stellung nehmen.

Im Folgenden nimmt der Kreis Recklinghausen zu den Inhalten der geplanten Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Stellung und bezieht sich dabei auf die rechte Spalte der zur Verfügung gestellten Synopse:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Auszug aus der Synopse:

...

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

...

Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

...

Allgemeines

Die Transformation unseres Energiesystems von fossilen zu Erneuerbaren Energien aufgrund des Klimawandels stellt auch den Kreis Recklinghausen zukünftig vor große Herausforderungen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen dabei Belange von Ökologie, Ökonomie und die soziale Dimension berücksichtigt werden. Der Kreis Recklinghausen hat dazu die Erarbeitung eines Vestischen Energiekonzepts beschlossen. Die Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplans NRW zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist als wichtiger Teil dieses Vestischen Energiekonzepts zu verstehen.

Der Gesamtstromverbrauch für Haushalte, Gewerbe und Industrie im Kreis Recklinghausen liegt bei 4.600 GWh (Quelle LANUV Stand 2021). Der Stromverbrauch wird in den nächsten Jahren u.a. durch den Ersatz für die zurzeit vorhandenen Gas- und Ölheizungen durch alternative Heizsysteme, wie z.B. Wärmepumpen, deutlich zunehmen.

Damit verbunden wird zukünftig die Erzeugung von Erneuerbarer Energie u.a. durch Windenergieanlagen (WEA) eine enorme Bedeutung bekommen.

Der Kreis Recklinghausen übernimmt bereits heute im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr einen erheblichen Anteil bei der Transformation des Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien. Viele der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelten Potentialflächen für den Ausbau der Windenergie werden bereits genutzt. Der Kreis Recklinghausen wird für den Regionalplan konkrete konstruktive Vorschläge für die weitere Ausweisung von Gebieten in vertretbarem Rahmen machen. Die Arrondierung von bereits durch bestehende Windenergieanlagen geprägte Standorte sollte dabei Vorrang vor der Ausweisung neuer Vorranggebiete haben, um Belange von Artenschutz und naturnaher Erholung für die Bevölkerung im RVR-Gebiet in Einklang mit den Flächenansprüchen für Windenergie zu bringen.

Aktueller Stand der Windenergie im Kreis Recklinghausen

Mit den derzeit bereits genehmigten 91 WEA und weiteren 14 sich im Verfahren befindlichen WEA kann zukünftig eine Nennleistung von ca. 364 MW pro Jahr erzeugt werden.

Hieraus ergibt sich, dass schon heute eine Fläche von ca. 900 ha des Kreisgebietes für Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Berücksichtigt man noch Anfragen, bei denen noch keine konkreten Unterlagen für eine WEA bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wurden, würde sich die Fläche auf ca. 1.000 ha vergrößern.

Somit wird im Kreis Recklinghausen zukünftig schon ca. die Hälfte des für das RVR-Gebiet erforderlichen Teilflächenziels von 2.036 ha für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Kreis Recklinghausen in der Vergangenheit bereits einen nicht unerheblichen Anteil der Flächenziele für Windenergie im RVR-Gebiet bereitgestellt hat und auch zukünftig bereitstellen wird.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Auszug aus der Synopse:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Hinblick auf den Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Recklinghausen hat der Fachdienst Umwelt Ende 2021 ein Gutachten beauftragt, das seit Mai 2022 vorliegt. Dieses Gutachten hat die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen bzw. Wertigkeiten der Landschaft im nördlichen Kreisgebiet im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie herausgearbeitet und bewertet. Dabei sind vor allem die beiden zusammenhängenden Waldgebiete der Haard und der Hohen Mark als besonders wertvoll und störepfindlich erkannt worden. Letztendlich soll anhand dieser Informationen der Ausbau von Windenergieanlagen im Rahmen von Einzelgenehmigungen und Beratung von Vorhabenträgern gesteuert werden.

Aufgrund der nun anlaufenden planungsrechtlichen Steuerungsinstrumente über den LEP und den Regionalplan liefert dieses Gutachten auch für die Bestimmung von Windenergiebereichen wichtige Informationen, um ökologisch

besonders sensible Bereiche zu identifizieren. Somit ist aufgrund des Gutachtens eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Kriterien möglich.

Für das Gutachten sind vielfältige Datenquellen ausgewertet und verschiedene Karten erarbeitet worden, die die jeweiligen Restriktionen (Naturschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, Alleenschutz, ...) bzw. Empfindlichkeiten (unzerschnittene Landschaftsräume, lärmarme Landschaftsräume, intensiv genutzte regional bedeutsame Erholungsgebiete, Landschaftsbildbewertung, ...) darstellen. In einer Gesamtdarstellung wurden diese Karten übereinandergelegt. Bereiche, die hier durch eine Vielzahl an überlagernden Schraffuren gekennzeichnet sind, sind besonders empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie. Hier sind im Hinblick auf die Standortsuche von Windenergiebereichen besonders starke Argumente gegen eine entsprechende Ausweisung zu sehen.

Parallel hat das Gutachterbüro insbesondere die zusammenhängenden großen Waldbereiche im nördlichen Kreisgebiet auch im Hinblick auf den Artenschutz betrachtet und aufgrund allgemein zugänglicher Daten festgestellt, dass **Haard und Hohe Mark alleine aufgrund ihres Artenbestandes so wertvoll sind, dass sie mit einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind.**

Kleinere Waldbereiche wie z. B. der Hagen bei Lembeck oder der Arenbergische Forst zwischen Dorsten-Hervest und Marl-Brassert sind hier nicht untersucht worden. Dies bedeutet aber nicht, dass diese im Umkehrschluss von vornherein als unkritisch zu bewerten wären.

In Summe stellt das Gutachten fest, dass die gesamte Haard und die eigentliche Hohe Mark nördlich einer Linie Holtwicker Straße und deren Verlängerung nach Westen sehr empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie sind.

Aus Sicht des Kreises Recklinghausen sind diese Gebiete somit nicht als mögliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung im LEP auszuweisen.

Es wird daher darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Ziel 10.2-6 in Absatz 7 um die kursiv gedruckten Passagen zu ergänzen:

- Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten *und Gebieten, die einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind*, liegen. *Gebiete sind dann einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichgesetzt, wenn eine entsprechende gutachterliche Bewertung vor dem 01.02.2023 vorlag.*

Ziel 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Auszug aus der Synopse:

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-9 in Absatz 2 um die folgende, kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:

- Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. *Ein bestehender Windenergiestandort ist dann von Dauer, wenn ein Repowering gemäß § 16b BImSchG möglich ist.*

Zur Erläuterung sei erwähnt, dass das Repowering von WEA gem. § 16b BImSchG gesetzlich festgelegt ist. Somit besteht hierauf ein Rechtsanspruch.

Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Auszug aus der Synopse:

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Es wird darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 in Absatz 1 um die kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:

- Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche und *einzelne Kreise sollen möglichst nicht mit mehr als 75% der im LANUV-Fachbericht – Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen – festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.*

Im LANUV-Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen“ aus Mai 2023 sind für den Bereich der Planungsregion des RVR 2.714 ha (Seite 49) und davon 1.650 ha (Seite 50) für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiet festgestellt worden.

Der geänderte LEP geht von 75% der festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) für den RVR (2.036 ha) aus. Entsprechend wäre eine Festsetzung von 75% der Fläche für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiete (also 1.237 ha) folgerichtig.

Wie bereits oben erwähnt, werden im Kreis Recklinghausen schon jetzt ca. 900 ha für Windenergieflächen zur Verfügung gestellt. Das Flächenziel von 1.237 ha ist aus hiesiger Sicht im Kreis Recklinghausen durch die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Windenergie zukünftig erreichbar.

Dies bedeutet, dass zukünftig 60% der im RVR-Gebiet benötigten Flächen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung alleine im Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kreis Recklinghausen leistet somit im RVR-Gebiet einen erheblichen Anteil bei der Transformation unseres Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien.

Bei der textlichen Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 wird in der zugehörigen Tabelle unter Punkt 5 „Wasser“ u.a. erläutert, dass es durch den Bau einer Windenergieanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Retentionsfunktion oder des Hochwasserabflusses im Bereich von Überschwemmungsgebieten kommen wird.

Hier ist aus meiner Sicht vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und Hochwasserabflüsse durch den Klimawandel deutlich darauf hinzuweisen, dass durch den Bau von Windenergieanlagen der Hochwasserabfluss und die Retentionsfunktion eines Gewässers nicht beeinträchtigt werden darf und somit der Hochwasserabfluss sicherzustellen sowie ein Verlust des Retentionsraumes entsprechend auszugleichen ist.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Auszug aus der Synopse:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

...

Das Ziel, Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt auf bestehenden Infrastrukturanlagen zu errichten, wird von Seiten des Kreises Recklinghausen ausdrücklich begrüßt, ebenso das geplante Vorgehen, Anlagenausweisungen vorrangig in vorbelasteten Teilräumen zu bündeln.

Gemäß dem Ziel 10.2-14 sollen festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten werden. Aus Sicht des Kreises Recklinghausen ist es wünschenswert, die Ausschlusskriterien zu erweitern.

Im Sinne des Naturschutzes sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Vogelschutzgebiete als Tabuflächen festzulegen.

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises Recklinghausen. Über das Ergebnis werde ich Sie nach der Sitzung des Kreistages am 12.09.2023 zeitnah informieren.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Der Klimawandel stellt auch den Kreis Recklinghausen zukünftig vor große Herausforderungen. Im Sinne der Nachhaltigkeit werden bei der Stellungnahme die Belange von Ökologie, Ökonomie und die soziale Dimension berücksichtigt.		